



Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Zürich, 16. September 2016

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen verschiedener Verordnungen in den Bereichen des Ausländer- und des Asylrechts sowie des Strafrechts und des Polizeirechts dienen der Umsetzung der von der Bundesversammlung beschlossenen Einführung der Landesverweisung (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer).

Die KSSD erachtet die Änderungsvorschläge grundsätzlich für geeignet, um die vom Gesetzgeber definierte Sanktion der Landesverweisung in die bestehende Systematik auf Verordnungsstufe einzugliedern. Im Bereich des Polizeirechts betreffen die Änderungen namentlich die Aufnahme von Informationen betreffend Landesverweisungen in den einschlägigen Datenbanken. Diese Regelungen sind für den koordinierten Vollzug der Massnahmen sinnvoll.

Hingegen weist die KSSD auf folgende Auswirkungen hin: Bereits heute ist feststellbar, dass ausländische Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus sich vorzugsweise in der Anonymität der Ballungsräume aufhalten. Als problematisch ist der Status einer ausländischen Person anzusehen, gegenüber der eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, der Vollzug der Massnahme aber aufgeschoben ist. Eine vorläufige Aufnahme ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 83 Abs. 9 nAuG). Damit wird eine Personengruppe mit illegalem Status in der Schweiz geschaffen. Es gäbe keine Sozialhilfe, mutmasslich nur Nothilfe auf Kosten des Kantons, keine Ausländerausweise und auch keinen Zugang zur Erwerbstätigkeit. Die betroffenen ausländischen Personen würden in die Illegalität getrieben oder dort verbleiben. Unklar ist sodann, welchen Status allfällige Familienangehörige haben sollen. Diese Unklarheiten und der Umstand, dass der Staat selber sogenannte «Sans-Papiers» schafft, ist aus Sicht der KSSD zu beanstanden. Allenfalls könnte diesem Problem mit einer Härtefallklausel begegnet werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Barbara Günthard-Maier

Richard Wolff

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Polizeidepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP